



Merkblatt für die Landwirtschaft

## Düngen im Winter?



### Gesetzliche Grundlage

**Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Anhang 2.6 Ziffer 321**

- Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können (Vegetationsperiode).
- Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

### **Ein Jaucheaustrag während der Vegetationsruhe ist grundsätzlich nicht zulässig.**

Die Vegetationsruhe ist derjenige Abschnitt des Jahres, in dem die Pflanzen nicht wachsen und kaum Nährstoffe aufnehmen. Ein Jaucheaustrag während dieser Zeit führt zu einem hohen Düngerverlust durch Auswaschung oder Abschwemmung und belastet die Gewässer! Überdies fehlt der Dünger in der Vegetationsperiode. Die Nährstoffreserven im Boden decken den Bedarf der Pflanzen, auch bei kurzen Wärmeeinbrüchen, ohne weiteres ab.

Bei Meldungen über Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften sind die zuständigen Behörden von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Unter bestimmten Bedingungen wird ein Austrag während längerer Wärmeperioden im Winter (**Düngenfenster**) und bei geringem Risiko toleriert.

Umstände:	Jaucheaustrag		
	bis Mitte November	Mitte November bis Mitte Februar: Vegetationsruhe	ab Mitte Februar
<b>Normalfall:</b> wettermässig durchschnittlicher Herbst	erlaubt bei günstigen Bedingungen	<b>grundsätzlich verboten</b>  Bei nachgewiesenem, längerem Unterbruch der Vegetationsruhe ( <b>Düngefenster</b> ) möglich	erlaubt bei günstigen Bedingungen
<b>Ausnahmeregelung:</b> wettermässig schlechter Herbst	wetterbedingt nicht möglich	Das Amt für Umwelt gibt im Spätherbst nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem Kant. Landw. Verein Spezialregelungen bekannt	erlaubt bei günstigen Bedingungen

## Düngefenster

Ein Düngefenster entsteht, wenn durch länger anhaltende, aussergewöhnlich warme Witterung die Vegetationsruhe unterbrochen wird. **Voraussetzung ist, dass die Tagesmitteltemperatur** (Durchschnitt über 24 Std.) **während 7 aufeinander folgenden Tagen über 5°C steigt**. Das Amt für Umwelt publiziert den Unterbruch der Vegetationsruhe im Winter (Düngefenster) in geeigneter Form in den Medien und auf der Homepage [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu) unter "News aus dem Amt für Umwelt". Im Zweifelsfall kann beim Amt für Umwelt telefonisch nachgefragt werden.

Ein Austrag im Düngefenster sollte jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn aus triftigen Gründen das Stapelvolumen knapp zu werden droht. Um auf Hinweise aus der Bevölkerung reagieren zu können, wird empfohlen, den Austrag dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden. Der Landwirt beurteilt sorgfältig, ob die Bedingungen auf seinem Betrieb für einen risikoarmen Austrag erfüllt sind.

Risikobeurteilung	Risiko gering	Risiko gross	Austrag verboten
<b>Boden:</b>	- schneefrei - nicht gefroren - nicht ausgetrocknet - saugfähig	- oberflächlich gefroren - nass	- schneebedeckt - tiefgründig gefroren (Schraubenzieherprobe) - durchnässt - stark ausgetrocknet
<b>Witterung:</b>	- stabile Wetterlage - kein Niederschlag zu erwarten	- instabile Wetterlage - Niederschlag zu erwarten - Gewitterlagen	- vor angekündigten Starkregen - während Starkregen
<b>Gelände:</b>	- eben oder wenig steil - genügend Abstand zu Gewässern - keine Drainagen	- steile Hanglagen - Gewässernähe - drainiertes Gelände - entlang entwässerter Strassen und Wege	- in Grundwasser- und anderen Schutz zonen

## Mist / andere Festdünger

Mist und andere Festdünger dürfen während der Vegetationsruhe ausgebracht werden, wenn der Boden schneefrei, offen oder nur oberflächlich gefroren und nicht wassergesättigt ist.

## Kontaktstellen

Beratung bezüglich Düngefenster resp. Übergangslösungen (z.B. Zwischenlagerung Gülle):

- Amt für Umwelt, Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch)
- Irene Mühlebach, Landwirtschaftsamt, Tel.: 071 353 67 56, E-Mail: [Irene.Muehlebach@ar.ch](mailto:Irene.Muehlebach@ar.ch)
- Ernst Graf, Präsident Bauernverband AR, Tel.: 071 891 25 76, E-Mail: [graf.beutler@gmx.ch](mailto:graf.beutler@gmx.ch)